

Satzung Runder Tisch Migration Südheide e. V.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Runder Tisch Migration Südheide e.V.“.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Südheide. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig und ist ein überparteilicher, überkonfessioneller, weltanschaulich neutraler Zusammenschluss interessierter Personen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Integration von Migranten. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit den örtlichen Kirchengemeinden, der Gemeindeverwaltung und anderen Initiativen oder Vereinen zusammen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- persönliche Kontakte und Einrichtung von Patenschaften,
- Übersetzungshilfen und Hilfe beim Ausfüllen von Formularen,
- Begleitung und ggf. Transport zu Behörden, Beratungsstellen und Ärzten,
- Sprachunterricht und Bildungsförderung,
- Ermöglichung der Teilhabe an Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten,
- Unterstützung bei der Arbeitssuche / der Aufnahme eines Studiums,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und -einrichtung,
- Unterstützung bei der Familienzusammenführung
- Organisation und Verwaltung von Sachspenden und Geldspenden,
- finanzielle Unterstützung in besonderen Notsituationen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen deshalb nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich und oder auch nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt.

Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht zu begründen; die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins, insbesondere bei Kundgabe verfassungsfeindlicher, extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens volksverhetzender Kennzeichen und Symbole.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 6 Beiträge und Spenden

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden, Zuschüsse und durch Mitgliedsbeiträge. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Eingang und Verwendung der Gelder sind vom Kassenwart zu dokumentieren. Eine Kassenprüfung muss einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer erfolgen. Deren Bestellung erfolgt für die Zeit von zwei Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. Sie wird auch auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe einer Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand fordert. Die Ergänzung ist mit Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Beratung und Beschlussfassung, die nicht auf der Tagesordnung steht, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Frist gilt als gewahrt bei rechtzeitigem Absenden der Einladung.

Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand entsprechend den Funktionen und befindet über dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person mit einer Stimme stimmberechtigt.

Ein Antrag auf eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss in der Einladung bekannt gemacht werden. Eine Satzungsänderung oder ein Auflösungsbeschluss bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Kontrolle und die Verantwortung für die satzungsgemäße Mittelverwendung. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gem. § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Pro Asyl e. V., Moselstraße 4, 60329 Frankfurt. Der Förderverein Pro Asyl e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.